

PRESSEMITTEILUNG

Mehr Geld für Verkehrskontrolleurinnen? Kammertermin am 02.02.2017, 12:30 Uhr, Saal 2.01

Die Parteien streiten über die zutreffende Eingruppierung der Klägerin, die seit 1996 als Verkehrskontrolleurin („Politesse“) in Teilzeit bei der beklagten Stadt tätig ist. Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr eine Vergütung nach Entgeltgruppe 5 TVöD-VKA zu zahlen. Die Klägerin hält sich bislang für unzutreffend eingruppiert und verweist in diesem Zusammenhang auf weitere, neben der Stellenbeschreibung anfallende Tätigkeiten, wie beispielsweise die Einleitung von Abschleppmaßnahmen oder die Entgegennahme und Weiterleitung von Fundsachen. Insgesamt behauptet die Klägerin, sie sei mit mehr als der Hälfte ihrer Arbeitszeit mit Angelegenheiten beschäftigt, die „gründliche Fachkenntnisse“ erforderten.

Die beklagte Stadt hält die vorgenommene Eingruppierung hingegen für zutreffend und hat in diesem Zusammenhang auf verschiedene erst- sowie zweitinstanzliche klageabweisende Urteile in Parallelangelegenheiten verwiesen.

Arbeitsgericht Solingen, 2 Ca 1745/15

Für Fragen, Kommentare und Anregungen steht Ihnen zur Verfügung:
pressestelle@arbg-solingen.nrw.de